

# GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: [gstb.iww.de](http://gstb.iww.de) | S. 41–80  
Online | Mobile | Social Media

## 02 | 2016

### Kurz informiert

Inneregemeinschaftliche Lieferungen: CMR-Frachtbrief kann zur Umsatzsteuerfalle werden .....	41
Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl 2016 .....	41
Schätzung von Übernachtungskosten bei Fernfahrern.....	42
Übergangsregel für Großbuchstabe „M“ um zwei Jahre verlängert .....	42

### Betriebsaufspaltung

BFH äußert sich positiv zur gewerbesteuerlichen Merkmalsübertragung bei der Betriebsaufspaltung.....	43
--	----

### Kapitalgesellschaften

Drohenden Untergang von Verlustvorträgen durch Mantelkauf mit Besserungsschein vermeiden.....	45
---	----

### Umsatzsteuer

Abnehmerversicherung und Gelangensbestätigung: Idealerweise sollten Sie beide vorlegen können! .....	52
--	----

### Beratungsschwerpunkte bei Vermietungseinkünften

Kosten einer Immobilie: Erhaltungsaufwand oder doch nur Anschaffungs- oder Herstellungskosten? .....	55
--	----

### Geschäftsführer-Versorgung

Betriebsprüfungsfalle „Pensionszusage“ – Fall 5: Herabsetzung wegen mangelnder Finanzierbarkeit .....	62
---	----

### Unternehmensverträge

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags: Fehler können „teuer“ werden.....	71
---	----

UMSATZSTEUER

## Abnehmersicherung und Gelangensbestätigung: Idealerweise sollten Sie beide vorlegen können!

von Dipl.-Finw. Rüdiger Weimann, Dozent, Lehrbeauftragter und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen, Dortmund

| Wiederholte Anfragen von Mandanten zeigen, dass bei einem EU-Geschäft die unterschiedliche Bedeutung von Abnehmersicherung und Gelangensbestätigung auch jetzt – nach zwei Jahren – wenig bekannt ist. So wird häufig angenommen, es reiche aus, wenn eine von beiden vorläge; auf die jeweils andere könne dann getrost verzichtet werden. Weit gefehlt! Bei einer Betriebs- oder Sonderprüfung wird die Finanzverwaltung dies monieren! Des Weiteren wird bei der Frage, ob zur Durchsetzung der Gelangensbestätigung ein Sicherheitsaufschlag erhoben werden kann, die eigene „Marktmacht“ häufig überschätzt. |

### 1. Abnehmersicherung: eine Absichtserklärung

Der Gesetzgeber sah vor Einführung der Gelangensbestätigung – und damit de facto **bis zum 31.12.13** – die Abnehmersicherung als Belegnachweis für ein EU-Geschäft vor, das als Abholgeschäft durchgeführt wurde. § 17a Abs. 2 Nr. 4 UStDV a. F. verlangte in diesem Fall „eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.“

Der Gegenstand der Lieferung

- war bei Abgabe der Versicherung noch „auf dem Hof“ des Mandanten in **Deutschland** und
- der Kunde bestätigte – vor Übergabe der Ware – seine Verbringensabsicht.

**Beachten Sie** | Die Ware befand sich mit anderen Worten noch in der Macht-sphäre des Mandanten – und dieser hatte es selbst in der Hand, die Auslieferung zu stoppen, wenn der Kunde die Erklärung nicht abgeben wollte.

### 2. Gelangensbestätigung: eine Vollzugsmeldung

Die Gelangensbestätigung dagegen ist die Bestätigung des Kunden, dass der Gegenstand der Lieferung bereits **in das EU-Ausland gelangt** ist (§ 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UStG).

**Wichtig** | Anders als die Abnehmersicherung ist die Gelangensbestätigung **in allen Fällen** erforderlich und nicht nur bei einem Abholgeschäft.

Das heißt, die Ware

- befindet sich zur Zeit der Erklärung bereits beim Kunden im EU-Ausland und
- der Kunde soll Ihrem Mandanten noch einmal den **bereits vollzogenen Transport** bestätigen.

Arbeitnehmer-  
versicherung als  
Belegnachweis bei  
Abholgeschäften

Ware befand sich  
noch in der Sphäre  
des Mandanten

Keine Beschränkung  
auf „Abholfälle“

### 3. Sicherheitsaufschlag wohl nur wenig praktikabel!

Bei der Gelangensbestätigung wird Ihr Mandant auf das – mehr oder weniger – freiwillige Mitwirken des Kunden angewiesen sein und in der Regel über keinerlei Druckmittel verfügen! Insbesondere werden sich Sicherheitsaufschläge gegenüber dem Kunden im Regelfall nicht durchsetzen lassen.

#### ■ Beispiel 1

Ein deutsches Autohaus (D) verkauft einem britischen Unternehmenskunden (UK) steuerfrei innergemeinschaftlich einen der nach der Insolvenz des Herstellers noch wenigen verbliebenen Neuwagen vom Typ „Wiesmann GT“ für 200.000 EUR netto. In Höhe der bei einer eventuellen Steuerpflicht ausgelösten Umsatzsteuer verlangt D von UK einen Sicherheitsaufschlag von 38.000 EUR – „zu treuen Händen“, bis UK die Gelangensbestätigung geschickt hat.

**Ergebnis:** D handelt mit einem sehr exklusiven Produkt und wird seine Konditionen und damit auch einen Sicherheitsaufschlag gegenüber UK wahrscheinlich durchsetzen können. Denn lehnt UK den Aufschlag ab, bleibt ihm im Zweifel nur, sich alternativ nach einem anderen Fahrzeugtyp umzuschauen.

#### ■ Beispiel 2

Wie Beispiel 1. UK ist ein britischer Pflegedienst, der zu diesem Preis von D 15 Fahrzeuge vom Typ Citroén C3 erwerben möchte. Wieder verlangt D den Sicherheitsaufschlag.

**Ergebnis:** UK müsste bereit sein, wenn auch nur übergangsweise „freiwillig“ 38.000 EUR mehr als eigentlich erforderlich zu zahlen! Da UK die Fahrzeuge aber in jedem anderen EU-Land ohne Sicherheitsaufschlag erhält (denn die Gelangensbestätigung gibt es nur in Deutschland), wird er wohl nicht bei D einkaufen – oder D müsste auf den Sicherheitsaufschlag verzichten (vgl. ASR 13, 6).

### 4. Beide Unterlagen vom Kunden einfordern!

Obwohl im Gesetz die „neue“ Gelangensbestätigung die „alte“ Abnehmerversicherung abgelöst hat, sollte man bei einem Abholgeschäft stets versuchen, beide Unterlagen vom Kunden zu erhalten.

Nach Auffassung des EuGH kommt es für die Beurteilung eines (Ausgangs- oder Eingangs-)Umsatzes und damit eines EU-Verkaufs immer auf den **Kenntnisstand der Beteiligten bei Ausführung des Umsatzes an!** Wörtlich hat der EuGH hierzu in seiner Entscheidung Mecsek-Gabona erkannt (EuGH 6.9.12, C-273/11):

„Die Nachweispflichten sind nach nationalem Recht und der für ähnliche Geschäfte üblichen Praxis zu bestimmen. **Ein Mitgliedstaat kann vom Steuerpflichtigen jedoch nicht verlangen, den zwingenden Nachweis dafür zu erbringen, dass die Ware diesen Mitgliedstaat physisch verlassen hat.**“

Kein Druckmittel gegenüber dem Kunden

Mandant verlangt Sicherheitsaufschlag „zu treuen Händen“



SIEHE AUCH  
Auto Steuern Recht  
2013, S. 6 ff.

EuGH stellt auf Abnehmerversicherung ab!

**PRAXISHINWEISE** | Die Gelangensbestätigung ist faktisch nichts anderes als der vom EuGH ausdrücklich abgelehnte Nachweis – und damit angreifbar! Denn denknotwendig kann die Bestätigung erst nach Ausführung des Umsatzes erfolgen – und damit erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer sich für oder gegen die Steuerbefreiung entscheiden musste. Damit bestätigt das Urteil zugleich die Bedeutung der Abnehmersversicherung, da diese vom Kunden vor Ausführung des Umsatzes eingeholt wird (s. o).

Gelangensbestätigung  
ist angreifbar

## 5. Auf die Gesamtschau kommt es an!

Abnehmersversicherung, Gelangensbestätigung und Alternativnachweise sind nur mögliche Formen des Belegnachweises. Dem Unternehmer steht es frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer **in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft** ergibt (A 6a.2 Abs. 6 UStAE).

Alle geeigneten  
Beweismittel sind  
zulässig

**PRAXISHINWEIS** | Fehlende oder unvollständige Abnehmersicherungen oder Gelangensbestätigungen führen damit nicht zwingend zur Steuerpflicht! Die Unzulänglichkeiten können durch andere Beweismittel ausgeglichen werden.

### CHECKLISTE / Nachweisführung

Sie dürfen ruhig kreativ sein und „Eichhörnchenarbeit betreiben“: Da das Gesamtbild zählt, sollte jeder geeignete Nachweis gesammelt werden! Zu denken ist etwa an

- Fotokopien der Personalausweise von Kunden und/oder Abholern,
- Screenshots der Kundenhomepage,
- Handelsregisterauszüge des Kunden,
- Ablichtungen der Kfz-Zulassung im Ausland, etc.

Das Gesamtbild  
zählt!

► Online-Seminar

### Umsatzsteuer effektiv

| Die Umsatzsteuer startet auch im neuen Jahr mit vielen wichtigen Änderungen und Entscheidungen, die man als Berater im Blick haben muss. Das Online-Seminar „Umsatzsteuer effektiv“ bietet die beste Gelegenheit sich schnell und praxisorientiert auf den neuesten Stand zu bringen. |

Die Themen des am **17.3.16** stattfindenden Online-Seminars im Einzelnen:

- Reihengeschäfte – geplante Neuregelungen
- Übergang der Steuerschuldnerschaft – § 27 Abs. 19 UStG
- Neues aus München – Aktuelle BFH-Rechtsprechung
- Neues aus Berlin – Standpunkte der Finanzverwaltung

**ZUR BUCHUNG** | Das Online-Seminar findet am 17.3.16 in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr statt. Zur Buchung gelangen Sie über diesen Link.



SEMINAR  
[www.iww.de/seminare](http://www.iww.de/seminare)